

Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 14.12.2023 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 09.12.2025

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 05.06.2023,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBI. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBI. I 2009, S. 1582), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Batterierecht-Durchführungsgesetzes (BattDG) vom 30.09.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Verpackungsgesetzes (VerpG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBI. I 2017, S. 2234 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 5, 8 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 01.02.2022 (GV. NRW.2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBI. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung,

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verbandsgebiet

Das Zweckverbandsgebiet umfasst gem. § 3 der Zweckverbandssatzung

- a) das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden Attendorn, Drolshagen, Finnentrop, Kirchhundem, Lennestadt, Olpe und Wenden für die Aufgaben Sammlung und Transport der angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 LKrWG sowie
- b) das Gebiet des Kreises Olpe für die Entsorgung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LKrWG sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und 5 LKrWG, soweit sie von der kommunalen Sammlung erfasst sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Zweckverband betreibt die Abfallentsorgung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, soweit diese dem Zweckverband gemäß § 4 der Zweckverbandssatzung vom 05.06.2023 obliegt. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Zweckverband erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm gesetzlich zugewiesen sind:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Zweckverbandsgebiet anfallen,
 - 2. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung der Wiederverwendung von Abfällen, zum Recycling und zur sonstigen Verwertung, insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung (Abfallverwertung) sowie zur Beseitigung von Abfällen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 – 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (4) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Zweckverbandsmitglieder durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 a Sonderleistungen der Verbandsmitglieder

- (1) Die Errichtung, der Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der vom Kreis Olpe in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betriebenen Deponien (Altdeponien und Zentraldeponie „Alte Scheune“) verbleiben beim Kreis Olpe.
- (2) Die dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden bleiben zuständig für die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

- (3) Die Pflicht zur Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderen Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken verbleibt ebenfalls bei den Städten und Gemeinden des Zweckverbands.
- (4) Den dem Zweckverband angehörenden Städten und Gemeinden obliegt die Pflicht zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 46 Abs. 2 und 3 KrWG.

§ 3 Abfallentsorgungsleistungen des Zweckverbandes

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Zweckverband umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den in Abs. 4 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen, wo sie sortiert, zur Wiederverwendung vorbereitet, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden -soweit erforderlich (§ 9 KrWG) – getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.
- (2) Der Zweckverband erbringt gegenüber den Benutzern der Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
 - 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen.
 - 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/ Papier/ Karton handelt,
 - 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Altholz und Altmetall),
 - 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 7 dieser Satzung,
 - 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen,
 - 7. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt,
 - 8. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt,
 - 9. Einsammeln und Befördern von Textilabfällen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Annahme

bzw. Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in § 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/ Pappe/ Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des ZAKO.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Zweckverband nicht durch Erfassung der ihm übertragenen Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG),
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
- (2) Der Zweckverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

§ 5 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden vom Zweckverband in mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Gefährliche Abfälle sind von den anderen Abfällen getrennt zu halten und dem ZAKO zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den vom Zweckverband bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden (Bringsystem). Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden vom Zweckverband bekannt gegeben.
- (3) Sofern es sich bei den gefährlichen Abfällen um Altholz handelt, ist dieses abweichend von den Regelungen der Absätze 1 und 2 den vom Zweckverband bekannt gegebenen Sammelstellen zuzuführen (Bringsystem). § 10 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung berechtigt, vom Zweckverband den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Verbandsgebiet haben im Rahmen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus straßenverkehrstechnischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Bei Stichstraßen und Wohnstraßen ohne Wendemöglichkeit kann verfügt werden, dass die Abfallbehälter vom Anschlussberechtigten zur nächstgelegenen Erschließungsstraße gebracht werden.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Abs. 1 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/ industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten

Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 8 Ausnahmen vom Benutzungzwang

Ein Benutzungzwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Zweckverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungzwang an die Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungzwang an die Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/ die Anschluss- und/ oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/ sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht (Eigenverwertung). Die dem Zweckverband angehörende Stadt oder Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/ des Anschluss- und/ oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/ gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer nachweist, dass er/ sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert. Die dem Zweckverband angehörende Stadt bzw. Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/ des Anschluss- und/ oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/ Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu den in § 3 Abs. 4 dieser Satzung aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen/ Umladestationen zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit Abfälle auch von der Entsorgung (Verwertung/ Beseitigung) durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, sind diese zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Zweckverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. für Restabfälle
Abfallbehälter mit grauen Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l. Im Gebiet der Gemeinde Finnentrop sind ausschließlich Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l zulässig.
Bei Bedarf sind zusätzlich graue Kunststoffsäcke mit einem Fassungsvermögen von 80 l zulässig; diese werden nur von den Verbandsmitgliedern gegen Zahlung einer Gebühr ausgegeben.
 2. für Bioabfälle
Abfallbehälter mit braunen Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l. Im Gebiet der Gemeinde Finnentrop sind ausschließlich Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l zulässig.
Bei Bedarf sind zusätzlich Papiersäcke mit einem Fassungsvermögen von 80 l zulässig; diese werden nur von den Verbandsmitgliedern gegen Zahlung einer Gebühr ausgegeben.
 3. für Altpapier
Abfallbehälter mit grünen Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l. Am 31.12.2015 genutzte Behälter dürfen zunächst weiter genutzt werden; sie werden im Falle eines notwendigen Austausches gegen 240 l Behälter getauscht.
 4. für die Leichtstofffraktion
Abfallbehälter mit gelben Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 240 l, 1.100 l und gelbe Kunststoffsäcke.

Die Kunststoffsäcke werden von den Verbandsmitgliedern oder deren Verteilerstellen ausgegeben.
5. für Hohlglas farbsortiert in Weiß-, Braun- und Grünglas
3,2 m³ Sammelcontainer auf Containerstandplätzen in Gebieten der Verbandsmitglieder im Bringsystem.

Soweit im Einzelfall bei größeren Wohnanlagen größere Abfallbehälter für Restabfälle und Bioabfälle anstelle mehrerer kleiner Behälter zweckmäßig sind, können diese im Einzelfall durch die Städte und Gemeinden zugelassen werden.

§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält mindestens
- | | |
|---|---------------------|
| den kleinsten Abfallbehälter mit braunem Deckel | für den Biomüll, |
| den kleinsten Abfallbehälter mit grauem Deckel | für den Restabfall, |
| den kleinsten Abfallbehälter mit grünem Deckel | für das Altpapier. |
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten.

Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet der Gemeinde Finnentrop erhalten entgegen Abs. 2 Satz 1 pro angeschlossenem Grundstück mindestens ein 240 l- Abfallgefäß für Restmüll und mindestens ein 120 l- Abfallgefäß für Biomüll. Für jeden angeschlossenen Einwohner sowie für jeden ermittelten Einwohnergleichwert werden dort wöchentlich 7,5 l Behältervolumen für Rest- und 6 l für Biomüll bereitgestellt, das vom Grundstückseigentümer vorzuhalten ist.

Die sich aus der Einwohnerzahl ergebenden Bemessungsgrundlagen richten sich nach den bei der örtlichen Meldebehörde amtlich angemeldeten Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist mindestens das kleinste angebotene Restmüllgefäß bereitzuhalten. Die Bedarfsermittlung erfolgt durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde aus der Grundlage der in den dortigen Satzungen niedergelegten Grundsätzen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 12 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 12 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer Fotodokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte (Mindest-) Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen (z. B. 120 Liter statt 80 Liter) bzw. eines weiteren Abfallgefäßes zu dulden.
- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer Fotodokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch gefüllt worden sind, so können wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/ oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvolumen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt werden.

§ 13 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sammlung der Abfälle ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die

Abfallbehälter sind zu den Abfuhrterminen so an den nächstgelegenen öffentlichen Straßen (Fahrbahnrand/ Bürgersteig) zu platzieren, dass Straßenverkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Die Städte und Gemeinden können in Ausnahmefällen einen anderen Aufstellungsort bestimmen. Werden Straßen von den Abfallfahrzeugen nur in einer Richtung befahren, kann von dem Grundstückseigentümer das Aufstellen der Abfallgefäß auf der gegenüberliegenden Straßenseite verlangt werden.

- (2) Die Abfallbehälter sind rechtzeitig vor Beginn der Abfuhr, frühestens jedoch am Tag vor der Abfuhr zur Entleerung bereitzustellen. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (3) Abfallbehälter, die wegen ihrer Größe nicht zur Abholstelle transportiert werden können, haben auf dem von den Städten oder Gemeinden festgelegten Standplatz zu verbleiben.

§ 14 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Es dürfen nur die vom Zweckverband gestellten Abfallbehälter genutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln. Sie bleiben Eigentum des Zweckverbandes.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Zweckverband gestellten Abfallbehälter (einschl. Abfallsäcke) oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle zur Sicherstellung der Verwertung getrennt zu halten und wie folgt bereitzustellen:
 - a. Bioabfälle sind in die mit braunen Deckeln versehenen Abfallbehälter zu füllen, soweit sie nicht auf den angeschlossenen Grundstücken kompostiert werden. Zur Sicherung der Abfallqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht ist.
 - b. Altpapier ist in die mit grünen Deckeln versehenen Abfallbehälter einzufüllen.
 - c. Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - d. Metall, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in die Abfallbehälter mit gelben Deckeln oder in die hierzu zur Verfügung gestellten Kunststoffsäcke einzufüllen.
 - e. Der verbleibende Restabfall sowie zerschlissene, defekte, verschmutzte und nicht mehr tragbare Kleidung sowie Lumpen und Stoffreste sind in die mit grauen Deckeln versehenen Abfallbehälter einzufüllen.

Die Abfälle sind getrennt in den jeweiligen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen.

Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden, so ist der ZAKO berechtigt, die Entleerung bzw.

Mitnahme der Abfallbehälter zu verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. In diesen Fällen sind die Abfälle entweder durch der Verursacher nach den Bestimmungen dieser Satzung nachzusortieren oder über gebührenpflichtige Restabfallsäcke zu entsorgen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonen zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder im Abfallbehälter zu verbrennen.

Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

Bei 80-l-Behältern	32 kg,
bei 120-l-Behältern	48 kg,
bei 240-l-Behältern	96 kg,
bei 1.100-l-Behältern	440 kg.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Der Zweckverband/ die Städte und Gemeinden geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen bzw. der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der Restabfallbehälter (80 l, 120 l und 240 l) und der Restmüllsäcke sowie der Altpapier-Behälter (120 l und 240 l) erfolgt jeweils 4-wöchentlich.
- (2) Die grauen und grünen 1.100 l-Abfallbehälter werden wöchentlich, 2-wöchentlich, 4- wöchentlich sowie nach Bedarf entleert.
- (3) Die Abfuhr der Bioabfallbehälter und Bioabfallsäcke erfolgt 2-wöchentlich, in der Zeit vom 15.05. – 15.10. wöchentlich.
- (4) Die Abfuhr der Wertstoffbehälter für die Leichtfraktion (gelbe Tonne/ gelber Sack) erfolgt 2 – bzw. 4-wöchentlich.
- (5) Die Abfuhr der Abfallbehälter erfolgt an Werktagen zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr. Die Tage der Abfuhr sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtagen (z. B. bedingt durch Feiertage) werden vom Zweckverband bzw. den Verbandsmitgliedern bestimmt und bekannt gegeben.

Zum Schutze der Nachtruhe dürfen die Abfallbehälter nicht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr zu den Abholstandorten gebracht werden.

§ 16
Sperrige Abfälle (Sperrmüll, Altholz, Altmetall),
Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Alttextilien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Zweckverbandes hat im Rahmen der §§ 2 – 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, von dem Zweckverband außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) Sperrmüll umfasst die festen, nicht verwertbaren Teile aus Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die im Verbandsgebiet für die Einsammlung des Restmülls vorgeschriebenen Abfallbehälter passen und getrennt eingesammelt und transportiert werden.
- (3) Altholz im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle mit mehr als 50 Masseprozent behandeltem oder unbehandeltem Holzanteil, z. B. Stühle, Tische, Schränke, Bilder.
- (4) Altmetall im Sinne der Satzung sind sperrige Abfälle aus Metall.
- (5) Zu den sperrigen Abfällen zählen nicht Abfälle aus Gewerbebetrieben, aus Gebäudeerweiterungen, Umbauten, Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen. Die einzelnen sperrigen Abfälle (Sperrmüll, Altholz und Schrott) dürfen ein Gesamtgewicht von 75 kg und eine Ausdehnung von 2 m nicht überschreiten. Die maximale Menge pro Abfuhr beläuft sich auf 4 m³.
Die sperrigen Abfälle und die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am Abend vor den festgesetzten Abfuertagen zu ebener Erde am Fahrbahnrand bzw. auf den Gehwegen der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen dieser Abfälle entstehen, sind von demjenigen, der sie bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Die Abholung der sperrigen Abfälle im Sinne der Absätze 2 bis 4 erfolgt alle zwei Monate auf Anforderung. Die Abfuertage und Einzelheiten zur Anforderung werden bekannt gemacht.
- (7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall – insbesondere Sperrmüll – gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer vom Zweckverband benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterie-Entsorgung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert bekannt gegeben.
- (8) Schadstoffhaltige Abfälle, die nach § 5 dieser Satzung gesammelt oder angenommen werden, sind persönlich dem Mitarbeiter des beauftragten Entsorgungsunternehmens zu übergeben.
- (9) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll, Altholz A1-4 sowie Metall- und Elektroschrott an einer der im Verbandsgebiet

im Auftrag des ZAKO betriebenen Annahmestellen gemäß den im Abfallkalender ausgewiesenen Öffnungszeiten abzugeben:

Wertstoffhof der REMONDIS Olpe GmbH, Raiffeisenstr. 39, 57462 Olpe

Wertstoffhof der REMONDIS Olpe GmbH, Zur Christinenhütte 23, 57368 Lennestadt

Recyclinghof der Lobbe Umweltservice GmbH & Co. KG, Mühlwiese 10, 57439 Attendorn.

Die einzelnen sperrigen Abfälle (Sperrmüll, Altholz und Schrott) dürfen ein Gesamtgewicht von 75 kg und eine Ausdehnung von 2 m nicht überschreiten. Die maximale Menge pro Anlieferung beläuft sich auf 4 m³.

- (10) Zu den Alttextilien zählen saubere noch tragbare Wäsche- und Kleidungsstücke aller Art sowie paarweise gebündelte Schuhe, Handtücher, Decken, Bett- und Haushaltswäsche, Kopfkissen und Oberbetten. Die in privaten Haushaltungen anfallenden Textilien sind in durchsichtige Plastiksäcke zu verpacken und können an folgenden vom ZAKO betriebenen Annahmestellen gemäß den im Abfallkalender ausgewiesenen Öffnungszeiten abgegeben werden:

Wertstoffhof der REMONDIS Olpe GmbH, Raiffeisenstr. 39, 57462 Olpe

Wertstoffhof der REMONDIS Olpe GmbH, Zur Christinenhütte 23, 57368 Lennestadt

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der jeweiligen Wohnsitzgemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die jeweilige Wohnsitzgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte den jeweiligen Wohnsitzgemeinden zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Den Bediensteten des Zweckverbandes und den jeweiligen Wohnsitzgemeinden ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungzwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Bediensteten des Zweckverbandes und der jeweiligen Wohnsitzgemeinden sind zu befolgen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Zweckverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, Witterungseinflüssen oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind und diese vom Nutzer zur Abholung bereitgestellt werden und das an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband legt seinen Aufwand für die Abfallentsorgung auf die Zweckverbandsmitglieder um. Diese erheben unter Einschluss der an den Zweckverband zu leistenden Umlagen Gebühren entsprechend der von ihnen zu diesem Zwecke erlassenen Gebührensatzungen.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) Nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Zweckverband zum Einsammeln, Befördern oder Entsorgen überlässt;
 - b) Überlassungspflichtige Abfälle dem Zweckverband nicht überlässt oder von dem Zweckverband bestimmt Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungzwang in § 7 zuwider handelt;
 - c) Für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 dieser Satzung mit anderen Abfällen oder entgegen den Befüllungsvorgaben füllt;
 - d) Den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - e) Anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - f) Abfälle oder Abfallgefässe entgegen § 13 dieser Satzung so bereitstellt, dass dadurch Verkehrsteilnehmer gefährdet werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe - ZAKO- vom 14.06.2021 außer Kraft.

Anmerkungen:

Die erste Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.